

Satzung

des Ski-Club Ruhpolding e.V. vom 01.12.1973

in der Fassung vom 26.07.2012

§ 1

Name und Sitz des Clubs

Der am 19. August 1920 gegründete Ski-Club Ruhpolding e.V. trägt den Namen

Ski-Club Ruhpolding e.V. (SCR),

im folgenden SCR genannt. Der SCR ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV), des Bayerischen Eissportverbandes (BEV) und gehört dem Skiverband Chiemgau (SVC), dem Bayerischen Skiverband (BSV) und dem Deutschen Skiverband (DSV) an.

Der Verein hat seinen Sitz in Ruhpolding.

§ 2

Zweck des Clubs

1) Der SCR ist der Zusammenschluss von am Wintersport interessierten Personen. Zweck des Vereins ist es, den Skilauf, Eislauf und von den in § 1 genannten Verbänden anerkannte Sportarten zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Gewinnung und Ertüchtigung der Jugend, der Unterrichtung der Schuljugend in den vorgenannten Sportarten sowie die Ausrichtung von Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.

Außerdem dient der Verein auch der Hebung des Tourismus.

2) Der Verein ist dabei selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Den Vorstandsmitgliedern können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Zahlungen dürfen jeweils nur bis zur Höhe der in der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Beträge erfolgen.

§ 3

Mitglieder

Der SCR besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Die Mitglieder erlangen mit ihrer Aufnahme in den SCR die Zugehörigkeit zum Bayerischen Skiverband (BSV) und Deutschen Skiverband (DSV).

§ 4

Beitritt zum Verein

- 1) Der Beitritt zum SCR ist schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Beitritts-erklärung von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- 2) Beim Beitritt ist gleichzeitig der Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- 3) Der Clubausschuss kann die Aufnahme, auch ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

§ 5

Beitrag

- 1) Die Höhe der Beiträge und gegebenenfalls der Aufnahmegebühr werden alljährlich durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Eine Beitragsermäßigung oder Befreiung von der Beitragszahlung kann nur in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vereinsausschuss.
- 2) Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) im Falle der Auflösung des SCR durch satzungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung
 - b) durch gerichtliche Verfügung nach § 73 BGB
 - c) durch Austritt
 - d) durch Beschluss des zuständigen Cluborgans
 - e) durch Tod
- 2) Der Clubausschuss kann bei Vorliegen wichtiger Gründe ein Mitglied aus dem SCR ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße gegen die Clubsatzung, vor allem die Verletzung der Beitragspflicht und Nichtbefolgung von Beschlüssen der Cluborgane.
- 3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde an die Mitgliederversammlung erheben. Das gleiche Recht steht einem Antragsteller zu, dessen Aufnahme abgelehnt wurde. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitgliedes.
- 4) Der Austritt muss schriftlich mit Vierteljahresfrist zum Schluss eines Kalenderjahres

erklärt werden.

- 5) Nach Ausscheiden aus dem SCR ist die Mitgliedskarte abzuliefern und das Tragen des Vereinsabzeichens untersagt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, die vom SCR bereitgestellten Anlagen, Einrichtungen und Institutionen unter Beachtung der festgesetzten Trainings- und Sportbetriebszeiten in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des SCR zu unterstützen und zu fördern. Zu den Clubabenden, Übungsabenden und Vorträgen sollen sie erscheinen. Bei Wettkämpfen dürfen sie nur für den SCR starten, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 8

Ausrüstung

Die Ausrüstungsgegenstände für den Skilauf oder die in § 2 Abs. 1 erwähnten Sportarten hat jedes Mitglied auf seine Kosten zu beschaffen, sofern nicht aus besonderen Gründen Teile davon der Verein übernimmt.

§ 9

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- 1) der Vorstand
- 2) der Clubausschuss
- 3) die Referenten
- 4) die Mitgliederversammlung

1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende alleine oder einer der drei stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister bzw. dem Schriftführer vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Er wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes vertretungsberechtigt im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder sind für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Dem Vorstand steht die Leitung der allgemeinen Aufgaben und Ange-

legenheiten des SCR zu, soweit sie nicht dem Clubausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die laufenden Geschäfte des SCR erledigt der Vorstand. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der geladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann im Wege eines Rundschreibens Angelegenheiten zur Abstimmung bringen.

Die Einberufung zur Vorstandssitzung hat schriftlich oder mündlich mit einem Tag Frist zu erfolgen.

2) Clubausschuss

Er besteht aus dem
Vorstand (Abs. 1)
Sportwart nordisch
stellvertretenden Sportwart nordisch Langlauf
stellvertretenden Sportwart nordisch Skispringen
Sportwart alpin
stellvertretenden Sportwart alpin
Sportwart Biathlon
stellvertretenden Sportwart Biathlon
Sportwart Snowboard
stellvertretenden Sportwart Snowboard
Sportwart Eislauf
stellvertretenden Sportwart Eislauf
Tourenwart
Chronisten

Weibliche Mitglieder des Clubs sind entsprechend ihrem Geschlecht zu bezeichnen.

Der Clubausschuss beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht durch diese Satzung die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist.

Der Clubausschuss wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Clubausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der der Aufgabenbereich der einzelnen Mitglieder festgelegt wird.

3) Referenten

Der Clubausschuss bestellt jeweils für eine Wahlperiode Referenten für folgende Aufgabenbereiche:

- | | |
|-------------|---|
| a) Alpin | Trainer Jugend
Trainer Schüler
Trainer Kinder
Streckenchef
Materialchef
Kampfrichterchef |
| b) Nordisch | Trainer Langlauf
Trainer Skispringen
Trainer Biathlon |

- | | |
|--------------|--|
| | Streckenchef
Schanzenchef
Materialchef
Materialchef Stellvertreter
Kampfrichterchef
Volksskilauf
Volksskilauf Stellvertreter |
| c) Snowboard | Trainer Jugend
Trainer Schüler
Trainer Kinder
Streckenchef
Materialchef
Materialchef Stellvertreter
Kampfrichterchef |
| d) Sonstige | Presse
Vergnügungswart
Vergnügungswart Stellvertreter
Skihütte
Skischulen
Schulsport
Ausrüstung |

Die Referenten stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Sie werden zu den Clubausschusssitzungen in Angelegenheiten ihres Referates beratend zugezogen.

4) Mitgliederversammlung

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen.
 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen, er muss sie aber einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder des SCR es beantragt.
 Die Mitgliederversammlung ist 10 Tage vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der Versammlung einzuberufen. Als schriftliche Mitteilung gilt auch ein Inserat im Ruhpoldinger Gemeindeanzeiger.
- Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dem von ihm benannten Vorstandsmitglied.
- b) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
- 1) die Behandlung des Jahres- und Rechenschaftsberichtes
 - 2) die Erteilung der Entlastung
 - 3) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Clubausschusses
 - 4) die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und eingebrachten

Anträge

5) die Beitragsfestsetzung

6) die Beschlussfassung über die Auflösung des SCR und über die Verwendung des Vermögens.

- c) Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen oder, wenn es 1/5 der Mitglieder verlangen, durch Stimmzettel.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit (Ausnahme § 13 Auflösung und § 12 Satzungsänderung).
Protokolle sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenlage und den Kassenbericht zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Die Prüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder des Clubausschusses sein.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April.

§ 12

Satzungsänderungen

Abänderungen der Satzung können nur durch die ordentliche oder für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch, abweichend von der gesetzlichen Regelung, für die Änderung des Vereinszweckes.

§ 13

Auflösung des Clubs

- 1) Die Auflösung des SCR kann nur dann in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie auf die Tagesordnung gesetzt ist.
Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2) Bei Auflösung des SCR wird das vorhandene Vermögen nach Abzug aller Schulden und Verpflichtungen der Gemeinde Ruhpolding zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Jugendförderung zufließen.

Diese Satzung wurde mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 1973 erlassen und am 14.10.1977, 23.06.1978, 09.07.1982, 27.06.1986, 24.06.1994, 02.07.2004 und 26.07.2012 geändert.

Die Satzungen vom 10.09.1920, 23.09.1932, 07.12.1954 und 02.12.1962 sind außer Kraft getreten.